Die Ehrenzahlung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

juristischen Fakultät der Universität Leipzig.

Eingereicht von

bacc. jur. **Joseph Arnold**

von

Triengen, Kt. Luzern.

Solothurn
Buch- und Kunstdruckerei Union
1909.

Die Ehrenzahlung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

juristischen Fakultät der Universität Leipzig.

Eingereicht von

bacc. jur. **Joseph Arnold**

von

Triengen, Kt. Luzern.

ACAD. LUCERNENSIS BIBL.

Solothurn
Buch- und Kunstdruckerei Union
1909.

MEINER LIEBEN MUTTER!

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung.

1. Wesen und Begriff 5
2. Geschichte 6

I. *Arten der Ehrenzahlung.*

1. Die Ehrenzahlung der Notadresse 11
2. Die Ehrenzahlung des Ehrenakzeptes 13
3. Die Ehrenzahlung eines dritten Intervenienten 16

II. *Voraussetzungen der Ehrenzahlung.*

1. Für den Wechselinhaber 19
2. Für den Ehrenzahler 23

III. *Wirkungen der Ehrenzahlung* 29

IV. *Kollision mehrerer Ehrenzahler* 34

Schluss.

Das Recht anderer Staaten 37

Literatur-Verzeichnis.

Archiv für deutsches Wechselrecht, herausgegeben von Siebenhaar & Tauchnitz, Leipzig.

Annalen N. F. des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichtshofes zu Dresden. Neue Folge.

Bernstein Wilhelm, Allgemeine deutsche Wechselordnung. Breslau 1898.

Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859.

Borchardt S., Kommentar zur allgem. deutschen Wechselordnung. 8. Auflage, Berlin 1882.

Bluntschli, Allgem. deutsche Wechselordnung. 1852.

von Canstein R., Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin, 2. Auflage 1904.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1903.

Grünhut, Wechselrecht, in Bindings Handbuch. Bd. 2, Leipzig 1897.

Gareis, das deutsche Handelsrecht. 7. Auflage, Berlin.

Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.

Martens, historische Entwicklung des Wechselrechtes.

O. L. G., Oberlandesgericht.

Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz, von Thöl. 1886.

Rehbein, Kommentar zur deutsch. Wechselordnung. 7. Aufl., Berlin 1904.

R. G., Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

R. O. H. G., Entscheidungen des vorm. Reichsoberhandelsgerichts.

Sächsisches Archiv für bürg. Recht und Prozess. Leipzig.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Späing, Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht im Anschluss an die deutsche W. O. Berlin 1890.

Staub, Kommentar zur allgem. deutschen Wechselordnung. 6. Auflage.

Striethorst, Archiv für Rechtsfälle des königl. Obertribunats.

Thöl, das Handelsrecht. Bd. 2, Leipzig 1878.

Treitschke, Handbuch des Wechselrechtes. 1824.

Volkmar & Löwy, die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.

Wächter, Wechsellehre, nach den deutsch. und ausländ. Gesetzen. 1861.

Einleitung.

1. Wesen und Begriff der Ehrenzahlung.

Es liegt im Interesse der Bedeutung und des Ansehens des Wechselinstitutes im allgemeinen, dass die Honorierung eines Wechsels prompt und gesichert vor sich geht. Leidet der Wechsel not, sei es, dass die künftige Möglichkeit der auf eine bestimmte Zeit vorgesehenen Erfüllung der Wechselverpflichtung gefährdet ist, oder dass die Nichtrealisierung des Schuldzahlungsversprechens bereits schon zur Tatsache geworden, so wird dadurch selbstverständlich der Kredit des Wechselschuldners im hohen Masse geschädigt. Die Sicherheit eines Wechsels wird zwar allerdings durch die Regresspflicht, gemäss welcher der Aussteller und die Indossanten in vorgenannten Fällen für die Wechselsumme und die Unkosten ihren Nachmännern haftbar sind, bedeutend erhöht; es ist aber nicht ausser acht zu lassen, dass eine derartige auch die Mehrkosten in sich schliessende Haftung für die Regresspflichtigen nicht immer zweckmässig und angenehm ist, ja geradezu einen beträchtlichen Schaden nach sich ziehen kann, wenn der Wechsel bei Nichtbezahlung auf dem Regresswege durch eine längere Indossantenreihe hindurch zum Aussteller zurückkehren müsste. Diesem

Uebelstande, sowie der obenerwähnten Schädigung des Kreditwertes des Wechsels hat nun das Gesetz vorbeugen wollen und müssen.

Wenn nämlich Jemand an Stelle der im Wechsel in erster Linie Verpflichteten für die Honorierung desselben subsidiär einstehen würde, so könnte das in Not geratene Wechselgeschäft in Ehren seinen Abschluss finden, indem durch dieses vermittelnde Eintreten eines Dritten einerseits der Wechselinhaber befriedigt, anderseits dadurch der rechtliche Grund zur Regressnahme, infolgedessen diese selbst dahinfallen, oder doch wenigstens beschränkt würde. — Ein in dieser Weise und Absicht erfolgter Hinzutritt einer Person in den Wechselverband heisst man *Intervention*, der Hinzutretende selbst wird als Intervenient, oder Honorant, und derjenige, zu dessen Gunsten die Intervention erfolgt, als Honorat bezeichnet.

Die Intervention ist nun möglich entweder durch *Ehrenannahme* für einen mangels Annahme oder mangels Sicherheit, oder durch *Ehrenzahlung* für einen mangels Zahlung notleidenden, protestierten Wechsel. In der vorliegenden Abhandlung haben wir uns die Aufgabe gestellt, die Intervention durch Ehrenzahlung in juristische Erörterung zu ziehen.

2. Die Geschichte.

Die Intervention, sowohl durch Akzeptation als durch Zahlung per honorem, scheint schon im 15. Jahrhundert in Gebrauch gekommen zu sein. Man dürfte nicht fehl gehen, wenn man dieselbe zuerst, wie das Wechselinstitut überhaupt, auf den Messen suchen würde, wo unter den zahlreichen zum Skontieren versammelten Kaufleuten der Fall sich leicht ereignen konnte, dass Jemand aus einem Auftrage oder als negotorium gestor sich zur Zahlung per

honorem erbot[1]). Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts, wie es ganz deutlich aus einem Schreiben des Magistrats zu Brügge vom Jahre 1404 an den Magistrat von Barcelona hervorgeht, war es Gewohnheit, dass der Wechselinhaber für den Fall, dass der Bezogene der Zahlungsverpflichtung nicht nachlebte, auf einen Rückwechsel Geld aufnahm. Diese Rückwechsel verursachten aber dem Aussteller grosse Kosten, und es ist daher wohl denkbar, dass die Intervention ebenso gut, um diese Unkosten zu vermeiden, als um die Ehre des Ausstellers zu retten, eingeführt worden ist. Eine sichere Spur davon findet sich jedoch nicht vor dem 16. Jahrhundert. Die ersten schriftlichen Bestimmungen über Intervention enthalten die capitula nundinarum Genuensium aus dem 16. Jahrhundert. Es ist im allgemeinen zu bemerken, dass zu dieser Zeit bei einem Wechsel regelmässig vier Personen vorzukommen pflegten: Einzahler, Aussteller, Adressat und Präsentant[2]). Durch das Wechselversprechen wurde nur der Aussteller regresspflichtig. Eine Intervention fand grundsätzlich nur zu Ehren des Ausstellers statt, und da dieselbe sich rechtlich als negotiorum gestio qualifizierte, war es also der Aussteller allein, an den sich der Intervenient zu halten hatte. Letzterer könnte nun sein entweder der Präsentant, oder ein unbeteiligter Dritter, oder auch der Bezogene selbst[3]). — Vor Entstehung des Indossaments, welche in das 17. Jahrhundert fällt, war eine begriffliche Teilung der Intervention in Ehrenakzept und Ehrenzahlung noch nicht strikte durchgeführt. Annahme und Zahlung fielen in der Regel zusammen, und man unterschied daher noch nicht zwischen einem Protest mangels Annahme und einem Protest mangels Zahlung.

---

[1]) Vgl. K. F. *von Martens,* histor. Entwicklung des W. R.

[2]) Vgl. *Gareis,* pag. 570.

[3]) Vgl. *Lehmann,* pag. 53 ff.

Die äussere Form für die Intervention war noch keine genau bestimmte. So war die Form der Ehrenakzeptation nicht verschieden von derjenigen der gewöhnlichen Annahme. Anfänglich erfolgte dieselbe in besondern, auch öffentlichen Urkunden, dann auf dem Wechsel selbst, und zwar meistens auf der Rückseite desselben durch eine kurze diesbezügliche Vermerkung. Sie konnte übrigens auch mündlich vor Zeugen stattfinden, und es hatte eine derartige Intervention volle Gültigkeit. — Das heute überall übliche und gesetzlich präzisierte Institut der Notadresse war in dieser Zeit noch unbekannt. Die Ausbildung und Entstehung der Notadresse, welche ursprünglich gewöhnlich nicht auf den Wechsel selbst, sondern meistens auf einen besondern Zettel notiert wurde, fällt in das Ende des 17. Jahrhunderts. Doch enthalten die damaligen Wechselordnungen nur vereinzelte Bestimmungen hierüber. Soweit solche jedoch vorkommen, statuieren sie alle den Grundsatz, dass ohne Angehung derselben und ohne Protesterhebung eine Regressberechtigung ausgeschlossen ist. So lautet z. B. Art. 28 der Hamburger W. O. von 1711: „Wenn bei einem Wechsel eine oder mehrere Nebenadressen gegeben werden, soll der Inhaber bei ermangelnder Akzeptation oder Bezahlung auch zugleich gegen solche Adressen protestieren, sofern sie die Akzeptation oder Bezahlung weigerten.“ Im weitern aber gehen die Wechselordnungen jener Zeit betreffend der übrigen Bestimmungen über die Notadresse und Intervention im allgemeinen auseinander, hauptsächlich auch bezüglich der Frage, ob Personen, welche nicht in der Notadresse bezeichnet sind, vollgültig in Ehren akzeptieren können, ob ferner nur Dritte, oder auch solche, welche im Wechselverband stehen, zur Intervention befähigt sind. Hinsichtlich der Ehrenzahlung speziell differieren namentlich die Bestimmungen über die Regressannahme in der Weise, ob der Ehrenzahler nur gegen

den Honoranten[1]), oder gegen den Honoraten und den Trassanten[2]), oder gegen den Trassanten und alle Indossanten[3]) Regress nehmen kann. Von den spätern wechselrechtlichen Bestimmungen erwähnen wir nur kurz diejenigen des preussischen allgemeinen Landrechts von 1794, und des code de commerce von 1807. In § 1019—1023 des erstern finden wir vorerst bezüglich der Ehrenannahme die Grundsätze aufgestellt, dass dieselbe, die nur nach Protesterhebung möglich ist, seitens sowohl des Notadressaten, als auch des Bezogenen erfolgen kann, von einem andern Intervenienten aber nur, sofern derselbe die Wechselsumme sofort bar bezahlt. Diese Intervention bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, es ist aber nicht vorgeschrieben, dass sie auf dem Wechsel selbst geschehe[4]). Analog der Ehrenannahme kann auch die Ehrenzahlung nur nach Protest mangels Zahlung erfolgen. Die Aushändigung des quittierten Wechsels und des Protestes ist die Voraussetzung für den Regressanspruch. Laut § 1027 leg. cit. ist der Regressanspruch nur gegen den Honoraten gestattet.

Der code de commerce enthält als bemerkenswerte Eigentümlichkeit einmal in § 128 hinsichtlich der Ehrenannahme, dass die infolge Verweigerung der Akzeptation seitens des Bezogenen dem Wechselinhaber gegen seine Vormänner zustehenden Rechte nicht verloren gehen; sodann in § 158—159 daselbst betreffend die Ehrenzahlung (paiement par intervention), dass der Intervenient eintritt in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten und

---

[1]) z. B. Wiener W. O. von 1717 Art. 27.

[2]) z. B. Leipziger W. O. von 1682 § 17.

[3]) z. B. Hamburger W. O. von 1711 Art. 11; ordonance du commerce von 1673 Tit. 5. § 3.

[4]) Vgl. Grünhut § 18, pag. 204 ff.

dessen Vormänner, die Nachmänner des Honoraten aber durch die Ehrenzahlung frei werden. Bei Kollision mehrerer Ehrenzahler geht der Bezogene, sofern er sich unter ihnen befindet, allen andern vor, und sonst wird derjenige zur Ehrenzahlung zugelassen, durch dessen Intervention die meisten Regresspflichtigen befreit werden.

I. Arten der Ehrenzahlung.

Artikel 62, Abs. 1 und 2 W. O. lautet: „Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie *Notadressen* oder ein *Ehrenakzept.* welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterlässt er dies, so verliert er den Regress gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten."

Aus dieser Gesetzesstelle entnehmen wir, dass die Intervention durch Ehrenzahlung auf drei verschiedene Arten erfolgen kann, nämlich: durch die Notadresse, durch den Ehrenakzeptanten und durch einen dritten Intervenienten. Bevor wir auf die Behandlung der Ehrenzahlung als solche nach ihren Voraussetzungen und Wirkungen eintreten, rechtfertigt sich in erster Linie eine kurze Charakterisierung dieser Arten der Ehrenzahlung.

1. Die Ehrenzahlung der Notadresse.

Im allgemeinen müssen wir daran festhalten, dass der Wechselinhaber nicht gehalten ist, eine Ehrenannahme ohne weiteres sich gefallen zu lassen. Es würde auch der rechtlichen Billigkeit widersprechen, jeden beliebigen Dritten zur Ehrenannahme zulassen zu müssen, da eine solche für den Wechselinhaber oft Unannehmlichkeiten, sogar Nachteile zur Folge haben könnte. Anderseits liegt es aber im Interesse aller derjenigen Wechselverpflichteten, welche aus einer Ehrenannahme einen Vorteil zu gewärtigen haben, dass unter gewissen Bedingungen der Wechselinhaber nicht berechtigt sein darf, eine Ehrenannahme von der Hand zu weisen. Der Gesetzgeber hat denn auch, in dem Sinne noch weitergehend, dass nämlich bei gegebenem Falle sogar die Ehrenannahme nachgesucht werden muss, diesem Interesse Rechnung getragen durch das Institut der *Notadresse.* Jede Ehrenannahme, welche gestützt auf eine solche Notadresse erfolgt, nennen wir Ehrenakzept im engern Sinn, oder Ehrenakzept schlechthin. — Die Notadresse, wie sie im heutigen Verkehr üblich ist, lautet gewöhnlich: Im Falle der Not bei . . . . . nötigenfalls . . . . . im Falle bei . . . . . etc. In diesen Worten liegt also ein Ersuchen, eine Aufforderung an eine namhaft gemachte Person, zu Gunsten eines notleidenden Wechsels zu intervenieren. *Wer kann Notadressant sein?* Wie wir soeben gezeigt haben, bedeutet die Notadresse die Aufforderung an den Notadressaten zur Uebernahme der Regressschuld, es kann folgerichtig Notadressant nur ein Regresspflichtiger sein. Regresspflichtig sind in erster Linie der Aussteller eines gezogenen Wechsels und die Indossanten, sowohl eines gezogenen als auch eines eigenen Wechsels. Wenn der Indossant ohne Obligo girirt, und dadurch sich von der Haftung liberiert hat, so ist er nicht regresspflichtig und es würde daher auch eine ihm gesetzte Notadresse wirkungs-

los sein. Regresspflichtig aber sind ferner die Avalisten, welche sich mit den Trassanten oder Indossanten mitverpflichten, sodann der Aussteller eines trassiert eigenen Wechsels, der sich selbst als Bezogenen bezeichnet, sofern die Zahlung an einem andern Ort als dem der Ausstellung geschehen soll. Zweifel dagegen herrscht, ob der Akzeptant eines Wechsels mit benannten Domiziliaten Notadressant sein kann. Die herrschende Ansicht geht dahin, dass derselbe kein Regresspflichtiger ist. Es ist zwar nicht zu übersehen, dass derselbe eine ähnliche Stellung, wie ein Regresspflichtiger einnehmen kann. Er bleibt aber stets Hauptschuldner, nicht Regressschuldner, indem er für den Fall, dass der Domiziliat den Wechsel nicht honoriert und er bei rechtzeitiger Protesterhebung dafür in Anspruch genommen wird, eben keine fremde Schuld zahlt, sondern seine eigene.

Die Frage, wer kann als Notadresse berufen werden, *wer kann Notadressat sein.* ist dahin zu beantworten, dass in erster Linie jeder beliebige Dritte, also ein dem Wechselgeschäft Fremder, dazu befähigt ist. Aber auch eine im Wechselverband stehende Person kann Notadressat sein, zuvörderst der Trassant und jeder Indossant. Jeder Wechselschuldner, der nicht Hauptverpflichteter ist, und Notadressant sein kann, darf auch sich selbst als Notadressaten bezeichnen — im Falle bei mir selbst. — Wenn der Indossant selbst seinen Namen als Notadresse auf den Wechsel setzt, also Adressant und Adressat ist, so besagt dies nur, er wolle, falls der Bezogene nicht zahlt, zu Ehren seines eigenen Giro den Wechsel einlösen und verlangen, dass dieser ihm nach Massgabe des Art. 62 vorgelegt werde. Er kürzt dadurch für sich den Regressweg ab und schliesst, sofern der Wechselinhaber die in der vorzitierten Gesetzesvorschrift geordneten Massnahmen zu ergreifen versäumt,

die Regresspflicht für sich und seine Nachmänner aus[1]). Auch der Aussteller eines trassiert eigenen Wechsels kann Notadressat sein. Nach Staub, § 5 zu Art. 56 kann sogar auch der Trassat als Notadresse berufen werden[2]), indem es nicht begriffswidrig erscheint, dass derselbe, wenn er nicht das ordentliche Akzept geben oder einfach als Trassat bezahlen will, sich zur Uebernahme der beschränkten Haftung eines Intervenienten verstehen kann. (Anders Grünhut)[3]).

2. Die Ehrenzahlung des Ehrenakzeptes.

Wenn der Intervenient den notleidenden Wechsel zu Ehren eines Regresspflichtigen akzeptiert, so muss er zu diesem Zwecke auf den Wechsel oder auf die Kopie eine diesbezügliche, schriftliche Erklärung abgeben, welche man *Ehrenakzept* nennt. Das Ehrenakzept, auch Ehrenannahme im engern Sinne, ist somit die auf einen notleidenden Wechsel gesetzte, schriftliche Willenserklärung, für den Fall, dass der Bezogene oder Akzeptant der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann, den Wechsel einzulösen. Das Ehrenakzept bewirkt, dass ein bestimmter Regresspflichtiger, der Honorat, vom Regress auf Sicherstellung liberiert und für ihn der Regress mangels Zahlung verkürzt wird. Das Ehrenakzept findet sich meistens nur auf einer Tratte, jedoch liegt es im Begriff desselben, dass es auch auf einem eigenen Wechsel vorkommen kann[4]). Es folgt dies aus Art. 98, Ziff. 4 und 7. In Art. 98, Ziff. 4 wird nämlich bestimmt, dass Art. 29 auf eigene Wechsel mit der Massgabe Anwendung finden soll, dass an Stelle des Akzeptanten der Aussteller des eigenen Wechsels tritt.

---

[1]) R. G. XXXVI. 104.
[2]) Staub § 5, Art. 56.
[3]) Vgl. Grünhut § 133.
[4]) Vgl. Art. 98, Nr. 7, W. O.

Nun schreibt aber Art. 29 ausdrücklich vor, dass vor der Regressnahme wegen Unsicherheit des Akzeptanten die auf dem Wechsel befindlichen Notadressen um Annahme anzugehen sind. Nach Art. 98, Ziff. 7 werden sodann die Art. 62—65 auf den eigenen Wechsel für anwendbar erklärt. Nach Art. 62 ist aber ein Ehrenakzept, welches auf den Zahlungsort lautet, bei Vermeidung des Regressverlustes gegen den Honoraten und dessen Nachmänner um Zahlung anzugehen, ferner nach Art. 65 kann der Ehrenakzeptant, wenn er nicht zur Zahlung gelangt, ein Drittel Prozent Provision vom zahlenden Bezogenen oder Intervenienten fordern. Es ergibt sich demnach, dass auch ein Ehrenakzept auf einem eigenen Wechsel Gültigkeit hat, sobald der eigene Wechsel indossiert ist und folgeweise aus dem eigenen Wechsel Regresspflichten möglich sind (vgl. Art. 29, 98, Ziff. 4 und 7). Streit dagegen herrscht über das Wesen des Ehrenakzeptes. Die herrschende Meinung ersieht darin eine Uebernahme der Regressschuld. Die Notadresse richtet an den Notadressaten die Aufforderung, für die Regressschuld einzustehen; das Ehrenakzept enthält die Erklärung des Ehrenakzeptanten, an die Stelle des Bezogenen treten zu wollen, nicht im Interesse dieses oder des Inhabers, sondern um den Honoraten von der Regressverbindlichkeit zu befreien[1]).

Das Ehrenakzept wird von einigen Schriftstellern für eine Unterart des ordentlichen Akzeptes gehalten[2]). *Staub* hält das Ehrenakzept deshalb für eine Art des Akzeptes, weil die Wechselordnung das Institut Annahme nennt, und in Art. 60 bestimmt, dass der Ehrenakzeptant durch die Annahme wechselmässig verpflichtet werde. Es liegt unserer Ansicht nach aber kein Grund vor, dies aus dem

---

[1]) Vgl. Rehbein, pag. 91.

[2]) Grünhut, pag. 286; Staub, Anm. zu Art. 60.

blossen Namen „Annahme“ schliessen zu wollen, zudem die erwähnte „Annahme“ des Art. 60 sich nur auf die Uebernahme der Regresspflicht des Honoraten erstreckt.

Grünhut will deshalb das Ehrenakzept als Unterart des ordentlichen Akzeptes ansehen, weil Art. 81, der vom Klagerecht aus dem Wechsel handelt, und alle Wechselschuldner anführt, den Ehrenakzeptanten nicht besonders nenne, so dass anzunehmen sei, dass derselbe wohl unter den „Akzeptanten“ mitgezählt werde, und sodann auch deshalb, weil hinsichtlich des Regresses des Wechselinhabers das Ehrenakzept dieselben Folgen hat, wie das ordentliche.

Dieser Ansicht Grünhut's gegenüber ist zu bemerken, einmal, was den Art. 81 anbelangt, dass allerdings der Ehrenakzeptant unter die Kategorie der Akzeptanten fallen kann, indem der Gesetzgeber es übersehen hat, den Ehrenakzeptanten ausdrücklich aufzuführen. Was aber die Behauptung Grünhut's bezw. der Regresswirkungen betrifft, ist in Betracht zu ziehen, dass für die Beurteilung des *Wesens* des Ehrenakzeptes nicht der Standpunkt des Wechselinhabers massgebend sein kann, da das Ehrenakzept nicht in seinem Interesse geschaffen ist, sondern vielmehr die Abwendung des Regresses von dem Honoraten bezweckt, und daher diese Tatsache für die Frage des Wesens des Ehrenakzeptes in erster Linie wesentlich ist. Durch das Ehrenakzept werden nur der Honorat und dessen Nachmänner von der Regressnahme befreit. Für den Wechselinhaber hat das Ehrenakzept insofern die gleichen Wirkungen, wie das ordentliche, weil die Vormänner nicht von ihm selbst, sondern nur vom Honoraten in Anspruch genommen werden können. — Die Haftung des Ehrenakzeptanten ergibt sich, wie die des ordentlichen

Akzeptes, einerseits aus der Erklärung als solche[1]), d. h. die Ehrenannahme ist auch gültig, wenn der Name des Honoraten gefälscht, oder dessen Regresspflicht erloschen ist, anderseits nach Massgabe der Erklärung, so dass z. B. Bedingungen und Einschränkungen nur wirksam sind, wenn sie aus dem Ehrenakzept selbst hervorgehen[2]). Ein Ehrenakzept kann nicht zurückgenommen werden, es ist daher eine Durchstreichung desselben ungültig, die verbindliche Kraft ist schon mit der Niederschrift entstanden[3]).

Eine besondere Form für die Ehrenannahme ist in der Wechselordnung nicht vorgeschrieben. Es muss aber aus der Erklärung ersichtlich sein, dass es sich um ein Ehrenakzept handelt. Die blosse Namensunterschrift genügt nicht. Ferner muss das Ehrenakzept die Bezeichnung des Honoraten enthalten, sonst wird der Aussteller als Honorat gesetzlich fingiert[4]). Das Ehrenakzept, wie die Notadresse, müssen auf den Zahlungsort lauten. Es ist aber auch hier nicht nötig, dass ein bestimmter Zahlungsort in der Erklärung genannt werde, weil man in diesem Falle ohne weiteres annehmen darf, dass der Ehrenakzeptant dann am ursprünglichen Zahlungsort des Wechsels zahlen will.

3. Die Ehrenzahlung eines dritten Intervenienten.

Die Ehrenzahlung kann auch seitens eines nicht im Wechselverband stehenden *dritten Intervenienten* erfolgen. Es ist im allgemeinen daran festzuhalten, dass als Zahlungsintervenient auftreten kann, wer Annahmeintervenient sein

[1]) R. G. IX., 5. 59.
[2]) Grünhut, S. 482 ff.
[3]) Vgl. Art. 60, W. O.
[4]) Vgl. Art. 59, W. O.

kann [1]). Ein solcher Internenient, der ehrenthalber zahlen will, ohne Notadressat oder Ehrenakzeptant zu sein, ist ein *unberufener* Zahlungsintervenient, analog der unberufenen Ehrenannahme, die erfolgen kann, ohne dass ein Regresspflichtiger eine Notadresse gegeben hat. Ein wesentlicher Unterschied liegt jedoch darin, dass die unberufene Zahlungsintervention nicht so ohne weiteres abgelehnt werden kann, wie die unberufene Ehrenannahme. In erster Linie liegt es nämlich im Interesse des Wechselgläubigers, dass ihm die geschuldete Zahlung überhaupt geleistet wird. Es kann ihm daher materiell gleichgültig sein, ob er für seinen Anspruch durch Ehrenzahlung eines *Fremden* befriedigt wird. Nicht so bei der Ehrenannahme. Es ist für den Wechselinhaber von Bedeutung, zu wissen, von *wem* der Wechsel akzeptiert wird, weil mit dem Ehrenakzept die Wechselverbindlichkeit noch nicht gelöst ist, sondern erst mit der nachfolgenden Zahlung. Durch die Ehrenzahlung dagegen wird die volle Befriedigung für den Wechselinhaber herbeigeführt. Er ist daher sogar *verpflichtet*, die Ehrenzahlung eines jeden Dritten anzunehmen. Dieser Dritte selber hat ein wohlbegründetes Recht, durch Ehrenzahlung in das Wechselverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner einzutreten, ja sogar, wenn letzterer seine Ehrenzahlung nicht zulassen wollte, gegen dessen Willen dieselbe zu leisten, weil es sich bei der Ehrenzahlung auch noch um das Interesse dritter Personen handelt, welches eventuell Schaden leiden würde [2]). Ferner, da durch die Ehrenannahme dem Wechselinhaber das Recht auf Regressnahme beschränkt bezw. abgenommen wird, braucht er sich eine unberufene Ehrenannahme nicht gefallen zu lassen, indem ja dieselbe auf dem Wechsel nicht vorgesehen ist, und er nur die aus dem Wechsel ersichtlichen

[1]) Vgl. Staub, Art. 62, Note 4.
[2]) Vgl. Grünhut, § 135, Anm. 32.

Verpflichtungen übernommen hat. Die unberufene Zahlungsintervention aber, sofern sie zu Gunsten eines Regresspflichtigen erfolgt und innerhalb der Protestfrist geschieht, kann vom Wechselinhaber nicht abgelehnt werden, da er sonst den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten verliert[1]). Wir werden über diese allgemeinen Voraussetzungen der Ehrenzahlung noch in einem spätern Abschnitt zu sprechen haben. An dieser Stelle sei nur noch einmal festgestellt, dass es nicht der eigentliche Zweck der Intervention ist, einen Hauptverpflichteten, z. B. den Akzeptanten zu befreien, sondern den Regress abzukürzen. Wenn ein Dritter Zahlung für den Akzeptanten oder den Bezogenen leistet, befreit er nicht nur die meisten, sondern sämtliche Wechselverpflichteten. Der Intervenient aber, der den Regress ganz beseitigt, ist kein Ehrenintervenient, und der Wechselinhaber kann eine solche Intervention ohne Präjudiz ablehnen. Der Wechselinhaber *kann* allerdings von einem jeden beliebigen Dritten Zahlung annehmen. Dieser Grundsatz des Zivilrechtes ist durch das Wechselrecht nicht aufgehoben worden; aber er *muss* nur diejenige Zahlung wechselrechtlich annehmen, welche sich in obgenannter Weise als Ehrenzahlung charakterisiert[2]). Die *einfache* Zahlung durch einen Dritten, der nicht interveniert, d. h. nicht zu Gunsten eines Regresspflichtigen zahlt, und dies dadurch erweist, dass er unterlässt, sich ausser dem Wechsel auch einen Interventionsprotest, bezw. eine die Ehrenzahlung als solche beurkundende Quittung aushändigen zu lassen, gibt für den Dritten kein Wechselrecht. Eine solche Zahlung an den Wechselgläubiger ist nach der Regel über die Rechte eines zahlenden Dritten gegen den befreiten Schuldner zu beurteilen[3]).

[1]) Vgl. Art. 62, W. O.
[2]) Vgl. Volkmar & Löwy, pag. 218.
[3]) O. L. T., Bd. XIV./458.

II. Voraussetzungen der Ehrenzahlung.

1. Für den Wechselinhaber.

a) Das Verfahren.

In Art. 62 wird das vom Wechselinhaber beim Vorhandensein von Notadressen und Ehrenakzeptanten notwendige Verfahren als Voraussetzung der Wahrung der Regressrechte geregelt: Befinden sich auf dem vom Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterlässt er dies, so verliert er den Regress gegen die Adressaten und Honoraten und deren Nachmänner. — Das gesetzlich zulässige Verfahren, wie es von der Praxis vorzugsweise beobachtet wird [1]), dürfte sich in der Hauptsache folgendermassen gestalten:

Der den Protest aufnehmende Beamte legt den Wechsel zunächst dem Trassaten zur Zahlung vor. Für den Fall, dass von demselben die Leistung verweigert wird, begibt er sich nunmehr zum Notadressaten oder Ehrenakzeptanten, und legt gemäss obzitierter Gesetzesstelle nun diesen den Wechsel vor und verlangt Zahlung. Den Erfolg hierüber, bezw. die vom Trassaten sowohl, wie von den Intervenienten abgegebenen Erklärungen fasst er durch eine diesbezügliche Bemerkung in *einer* Protesturkunde zusammen. Es

[1]) Vgl. R. O. H. G. 24, pag. 12. O. L. G. im Sächs. Archiv, Bd. VI/688.

sei gleich hier darauf hingewiesen, dass nach Vorschrift des Art. 62, wie auch nach Art. 87 W. 8. als richtig und zulässig gefolgert werden darf, dass, wenn aus einem Wechsel eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden muss, die mehrfache Aufforderung in einem und demselben Proteste beurkundet werden kann. Selbstverständlich ist damit nur bestimmt, dass ein solcher einheitlicher Protestakt rechtsgenügend wirkt. Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, dass nicht ebensowohl mehrere Präsentationen in mehreren Protesten und durch mehrere Beamte beurkundet werden können. —

Die Erklärung des betreffenden Intervenienten kann nun eine zweifache sein:

Entweder erklärt derselbe, dass er die Ehrenzahlung verweigere. Für diesen Fall wäre mit dem vorerwähnten Protest der Protestpflicht Genüge geschehen, eine nochmalige Präsentation und Protesterhebung nicht erforderlich. Vorausgesetzt, dass die Ehrenzahlung definitiv verweigert ist, auch für den Fall, dass ihm der gegen den Trassaten erhobene Protest mangels Zahlung vorgelegt würde. Verweigert also der zur Intervention Aufgeforderte definitiv die Ehrenzahlung, so wäre eine nochmalige Vorlegung des Wechsels nach erhobenem Proteste nicht mehr nötig [1]).

Die zweite Möglichkeit sodann besteht darin, dass der Intervenient erklärt, die Ehrenzahlung leisten zu wollen. Diese Erklärung hat keine wechselrechtlich oder zivilrechtlich verbindliche Kraft [2]). Für diesen Fall muss nunmehr der Intervenient innerhalb der Protestfrist unter Vorlegung des Wechsels nebst dem aufgenommenen Proteste zur Ehrenzahlung angehalten werden. Erfolgt die Zahlung,

[1]) Vgl. Staub, Art. 62, Anm. 4.
[2]) O. G., bei Borchardt Zus. 625.

so wird ihm der Wechsel und Protest ausgehändigt und eine Zahlungsquittung ausgestellt, woraus sich die Qualifikation der Zahlung als Ehrenzahlung ergibt. — Zahlt aber der Intervenient wider seine Erklärung nicht, so wird nunmehr gegen ihn der Protest mangels Zahlung erhoben, ebenso für den Fall, dass der Intervenient nicht angetroffen wird. Diesen Protest (gegen den Notadressaten oder Ehrenakzeptanten) nennt man den *Kontraprotest.*

Die Präsentation zur Zahlung zerfällt in diesem Fall in zwei der Zeit nach getrennte Akte: In das Begehren an den Intervenienten um Zahlung unter Vorlegung des Wechsels allein, und sodann, falls bei dieser ersten Präsentation die definitive Weigerung der Zahlung überhaupt nicht festgelegt ist, in das nochmalige Ansuchen zur Zahlung unter Vorlegung des Wechsels und des Protestes. —

Gegen diese Art des Verfahrens richtet sich vielfach der Einwand[1]), dass eine Wiederholung der Präsentation zur Zahlung zwecks Protesterhebung mangels Zahlung der Wechselordnung fremd und aus allgemeinen Grundsätzen des Wechselrechtes nicht zu rechtfertigen sei. Dieser Einwand erledigt sich dadurch, dass es sich nicht um Wiederholung eines bereits vollständig vorgenommenen, sondern um Ergänzung eines unvollständigen Aktes handelt[2]). Nach der Wechselordnung selbst ist dieser doppelte Akt der Präsentation dann unvermeidlich, wenn der Wechsel mehrere Notadressen trägt, und in diesem Falle diejenige Notadresse ermittelt werden muss, durch deren Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. (Art. 64, W. O.) — Ferner bestimmt Art. 62, dass der Präsentant den Erfolg im Proteste oder in einem Nachtrag zu demselben bemerken soll. Dadurch gestattet also das Gesetz selbst

---

[1]) Vgl. L. Wächter, Archiv IX/355 ff.

[2]) R. O. H. 20/115 ff.

die Präsentation des Wechsels bei dem Intervenienten vor Aufnahme der Protesturkunde über die Nichtzahlung des Bezogenen. Dabei versteht sich aber, dass die Präsentation nur geschieht unter Vorbehalt der Nachbringung der Protesturkunde innert der Protestfrist, spätestens bei der Zahlung. — Dieses Verfahren hat übrigens bereits zur Zeit des Erlasses der Wechselordnung bestanden. In den Protokollen[1]) wird ausdrücklich bemerkt:

„Zuerst wurde der Anstand erhoben, dass unbedingt bei allen Notadressen angefragt, die Anfrage also unnötigerweise auch dann fortgesetzt werden solle, wenn eine Notadresse für den Aussteller zu intervenieren erklärt habe. Dagegen wurde aber eingewendet, dass es höchst wünschenswert sei, ein vollständiges Bild des ganzen mit dem Wechsel eingeschlagenen Verfahrens zu erhalten. Es handle sich bloss um einige Gänge des Notars, welcher hiefür eine kleine ihm wohl zu gönnende Entschädigung erhalte. Hierauf wurde der Antrag von dem Proponenten zurückgezogen."

b) Die Frist.

Als weitere Präzisierung dieses sub a) erwähnten Verfahrens als Bedingung des Regresses für den Wechselinhaber bestimmt Art. 62, W. O., dass der Wechsel *spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage* den sämtlichen Notadressen und den Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorgelegt werden müsse. Als Zeit wird vorab in dieser Vorschrift nur der Tag bestimmt, nicht etwa zugleich auch die Stunde. Hinsichtlich der Stunde ist es den Landesgesetzen gestattet, auch nachdem die Wechselordnung Reichsgesetz geworden, ergänzende Bestimmungen zu erlassen[2]). Wo derartige Bestimmungen nicht getroffen sind,

[1]) Vgl. Protokolle, Sitz. XXXIII. pag. 238.
[2]) R. O. H. 15/55.

ist für die Präsentation die allgemeine, ortsübliche Geschäftszeit inne zu halten, ohne Rücksicht auf die Geschäftszeit der einzelnen Person.

Die Präsentation muss ferner *spätestens* an diesem Tage erfolgen. Es ist dies eine absolute Gesetzesbestimmung, die daher auch nicht durch einen Vertrag geändert werden kann[1]). Die Präsentation kann am Zahlungstage selbst geschehen, nicht aber rechtsverbindlich *vor* dem Zahlungstage[2]). Im übrigen gelten auch hier die allgemeinen Bestimmungen des Art. 91 und 92, W. O.

Werden diese Erfordernisse, wie sie Art. 62, Abs. 1 und 2 festlegt, nicht innegehalten, so verliert der Wechselinhaber den Regress gegen den Adressanten, den Honoraten und die Nachmänner. Der Regress gegen die Vormänner des Honoraten bleibt ihm aber erhalten, wenn sonst die nötigen Voraussetzungen vorliegen.

2. Für den Ehrenzahler.

a) Aushändigung des Wechsels und des Protestes.

Art. 63, W. O. bestimmt: „Dem Ehrenzahler muss der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden[3])." Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich als erstes wesentliches Erfordernis für den Ehrenzahler, dass demselben der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden muss. Diese Bedingung der Ehrenzahlung muss beobachtet und erfüllt werden von jedem Ehrenzahler, sowohl dem Notadressaten und Ehrenakzeptanten, als auch dem dritten Intervenienten. Der Besitz

[1]) R. G. 1/288.
[2]) Dernburg II. § 273.
[3]) Art. 63, Abs. 1, W. O.

dieser Urkunde ist die Voraussetzung für den Ehrenzahler, gemäss Art. 63 in die Rechte des Wechselinhabers treten zu können. Die Aushändigung erfolgt auf das Angebot des Ehrenzahlers hin, die Wechselsumme und Protestkosten samt Auslagen und Zinsen [1]) leisten zu wollen. Akzeptiert der Gläubiger ein solches Angebot nicht, so verliert er damit selbstverständlich die Möglichkeit, einen Kontraprotest aufnehmen zu lassen, bezw. derselbe wäre wirkungslos [2]). Damit die Hingabe des Wechsels und des Protestes an den Ehrenzahler die im Gesetze vorgesehene Wirkung hat, muss, was vorab den *Wechsel* anbelangt, derselbe *intakt* sein, d. h. so beschaffen, dass der Regressat alle ihm zustehenden Wechselrechte auf Grund des Wechsels geltend macht. — Nach allgemeiner Ansicht [3]) fällt die Regresspflicht dahin, wenn z. B. Vorindossamente oder Akzepte durchstrichen sind, oder wenn ein Akzept durch Verjährung erloschen ist. Die Beseitigung einer Wechselunterschrift ist dann unerheblich, wenn sie ohne rechtlichen Wert wäre [4]).

Sodann muss der Protest ein ordnungsmässiger sein. Wir verweisen auf Art. 88, W. O., welcher die gesetzlichen Erfordernisse des Protestes genau feststellt. Die Praxis hat jedoch angenommen, dass diese Erfordernisse nicht in dem Grad obligatorisch sind, dass das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit des einen oder des andern stets und absolut Nichtigkeit zur Folge habe. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob ein vorliegender Mangel so erheblich ist, dass er dem Zweck und dem Wesen des Protestes Eintrag tut [5]). Es genügt, wenn das Vorhandensein

[1]) Vgl. ad [b].
[2]) O. G., Wien bei Borch. Zus. 630.
[3]) O. G. H. 11, pag. 218; R. G., pag. 22.
[4]) Vgl. Bernstein, pag. 69.
[5]) R. O. H. 1, pag. 143.

der vom Gesetze für wesentlich erklärten Tatsachen sich mit ausreichender Bestimmtheit aus dem Inhalt der Protesturkunde bezw. aus dem Zusammenhange des im Proteste Beurkundeten ergibt [1]). Ist der aufgenommene Protest nicht ordnungsmässig, so ist auch ein Kontraprotest wirkungslos.

Wenn der Ehrenzahler Zahlung geleistet hat, obgleich der Wechsel nicht unversehrt, oder der Protest nicht in Ordnung war, so kann der Intervenient gegen den Zahlungsempfänger Klage auf Rückzahlung erheben [2]). — Wurde die Ehrenzahlung geleistet, ohne Aushändigung des Wechsels und des Protestes, so kann er auf dem Klagewege diese Urkunden noch nachträglich vom Wechselgläubiger herausverlangen. Er hat dabei dem bezahlten Gläubiger den Besitz der Urkunden nicht nachzuweisen, weil es sich nicht um eine Vindikation, sondern um eine obligatorische Verpflichtung handelt [3]). — Ist der Gläubiger nicht mehr in der Lage, diese Urkunden aushändigen zu können, so kann die geleistete Zahlung kondiziert werden.

b) Charakterisierung der Zahlung als Ehrenzahlung.

Aus der eingangs dieses Abschnittes zitierten Gesetzesstelle ergibt sich als weitere Voraussetzung der Ehrenzahlung und deren Wirkungen, dass der Ehrenzahler die Zahlung sowohl ihrer Art wie ihrem Umfang nach so leistet, dass sich dieselbe überhaupt als Ehrenzahlung charakterisiert.

c) Die Ehrenzahlung.

Was in erster Linie die Charakterisierung der Zahlung ihrer Art nach betrifft, so wird dieselbe durch die bei der

---

[1]) R. G. 14, pag. 145.
[2]) R. O. H. 19, pag. 153.
[3]) R. G. 4, pag. 58.

Ehrenzahlung aufgenommenen Urkunden bewiesen, sei es expressis verbis, oder in Zusammenhang mit den Umständen. Zunächst ist es der Protest, welcher die Ehrenzahlung als solche gekennzeichnet hat. Nach Art. 88, Ziff. 5, W. O., soll der Protest, wenn die Ehrenzahlung von der Notadresse oder dem Ehrenakzeptanten (oder einem dritten Intervenienten) erfolgt, die Erwähnung enthalten, von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wird. Die allgemeine Praxis geht nun allerdings dahin, dass es nicht absolutes Erfordernis ist, dass gerade der Protest diese Charakterisierung ergibt[1]). Es ist vielmehr folgendes in Erwägung zu ziehen:

Enthält der Protest z. B. die auf die Intervention bezügliche Erklärung des Ehrenakzeptanten: ich interveniere für N. N. —, so ist durch diese Vermerkung die nachfolgende Zahlung als Ehrenzahlung hinlänglich charakterisiert. Weiterer speziellen Erwähnungen im vorgenannten Sinne des Art. 88 bedarf es nicht mehr. Wenn aber der Protest eine solche Erklärung nicht ergibt, sind folgende zwei Fälle auseinander zu halten: Hat ein Notadressat oder Ehrenakzeptant ursprünglich die Zahlung aus irgend einem Grunde verweigert, späterhin dieselbe aber doch geleistet, so ist anzunehmen, dass sich die Zahlung dieses Intervenienten ohne weiteres als Ehrenzahlung charakterisiert. Für den Fall aber, dass die Zahlung von einem Dritten geleistet wird, der noch nicht zum Wechsel in Beziehung steht, ist es notwendiges Erfordernis für den Intervenienten, dass seine Ehrenzahlung als solche beurkundet wird. Zweifel könnte darüber sein, wo diese Beurkundung zu erfolgen hat, ob notwendig im Proteste selbst[2]), oder ob es genügt, dass sie in einer dem Ehren-

[1]) Vgl. O. T., Berlin, bei Borchardt, Zus. 881.
[2]) Vgl. R. O. H. 5, pag. 252.

zahler auszustellenden *Quittung* erfolgt. Nach der heute mit Recht herrschenden Meinung ist eine bezügliche Bemerkung in der Quittung, dass zu Ehren bezahlt worden sei, zur Charakterisierung der Zahlung als Ehrenzahlung genügend. Immerhin bleibt es aber dem Ehrenzahler unbenommen, vom Gläubiger zu verlangen, dass sowohl die Tatsache der Ehrenzahlung, wie die Person des Ehrenzahlers und des Honoraten in dem ihm auszuhändigenden Protest erwähnt wird [1]).

d) Die Zahlungssumme.

Die Ehrenzahlung geschieht im Interesse eines notleidenden Wechsels zu Gunsten eines Regresspflichtigen. Daraus folgt, dass der Ehrenzahler nicht bloss die Wechselsumme, sondern die *Regresssumme* zu bezahlen hat. Dieselbe umfasst für den Ehrenzahler vorab zweifelsohne die *Wechselsumme und die Protestkosten.* Die dem Ehrenzahler zustehenden Regressansprüche beschränken sich, soweit sie Protestkosten und Auslagen zum Gegenstand haben, auf die notwendigerweise erwachsenen Kosten, und zwar sind darunter, wie durch die Ausnahmevorschrift in Art. 42 bestätigt wird, die objektiv nötigen Kosten zu verstehen [2]).

Die Frage, ob der Ehrenzahler auch *Zinsen* zu vergüten habe, wird von der herrschenden Meinung bejaht [3]). (Vgl. Staub, Anm. 8 zu Art. 63, Grünhut II, pag. 505, Volkmar & Löwy 2, pag. 224 und 226, von Goldschmidt, System, Bernstein, pag. 254 etc.) Das Gesetz spricht bei der Ehrenzahlung allerdings nur von Erstattung von Kosten, und erwähnt ausdrücklich die Zahlung von Zinsen nur in Art. 45, 48, 50 und 52; allein es darf als in der Absicht

[1]) Vgl. Bernstein, pag. 252.
[2]) O. L. G., im Sächs. Archiv, VI/688.
[3]) Anders Lehmann, pag. 369.

des Gesetzgebers gelegen angenommen werden, dass der Ehrenzahler selbstverständlich die *ganze* Schuld berichtigen muss, also einschliesslich der Zinsen, die nur deshalb nicht besonders erwähnt sind, weil sie mit Rücksicht auf die kurze Frist zur Ehrenzahlung nur einen ganz unbedeutenden Betrag ausmachen können[1]). Eine *Provision* dagegen muss vom Ehrenzahler nicht entrichtet werden. Er befindet sich diesbezüglich in der nämlichen Rechtsstellung, wie der Bezogene oder der Aussteller des eigenen Wechsels. Weist der Wechselinhaber eine Ehrenzahlung deswegen zurück, weil der Ehrenzahler ihm nicht Provision zahlen will, so verliert er die Regressrechte in Gemässheit des Art. 62. W. O.[2]).

Wie wir schon oben dargetan, ist der Ehrenzahler verpflichtet, die ganze Schuld zu berichtigen. Der Wechselinhaber ist nicht verpflichtet, eine *Teilehrenzahlung* zuzulassen[3]). Es muss ihm vielmehr alles angeboten werden, was ihm geschuldet wird. Diese Bedingung der Ehrenzahlung rechtfertigt sich aus dem Grunde, weil sonst Schwierigkeiten hinsichtlich des Regresses sich ergeben würden. Wenn nämlich der Wechselinhaber eine Teilehrenzahlung zulassen würde, so hätten in diesem Falle beide, der Intervenient wie der Wechselinhaber Regressrechte, letzterer für die noch nicht bezahlte Summe. Der Wechselinhaber wäre daher nicht in der Lage, Wechsel und Protest gegen die Teilehrenzahlung auszuhändigen[4]). Zu diesen hauptsächlichsten Erfordernissen der Ehrenzahlung für den Intervenienten wäre nun schliesslich noch die Bestimmung des Art. 64, W. O. in Betracht zu ziehen,

---

[1]) Grünhut II, pag. 505.
[2]) Borchardt 630.
[3]) Vgl. Thöl, Protokolle, pag. 141.
[4]) Vgl. Grünhut, pag. 514.

worüber wir uns jedoch der Uebersichtlichkeit halber in einem spätern, besondern Abschnitt (Kollision mehrerer Ehrenzahler) äussern werden.

III. Wirkungen der Ehrenzahlung.

1. Der Intervenient tritt durch die Ehrenzahlung in *die Rechte des Inhabers* gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten [1]). Der Ehrenzahler erlangt diese Rechte aus dem Wechsel kraft des Gesetzes. Das Gesetz lässt alle jene Wechselgarantien, welche dem befriedigten Gläubiger gegen den Honoraten und dessen Vormänner zustanden, ipso jure auf den Ehrenzahler übergehen. Der Ehrenzahler leitet sein Recht aber nicht aus dem Willen des Wechselinhabers durch Sukzession in dessen Forderungsrecht ab, sondern er ist auf Grund des wechselrechtlichen Geschäftes der Ehrenzahlung kraft des Gesetzes aus dem Wechsel selbständig und originär berechtigt. Es können ihm daher von dem Wechselschuldner keine Einwendungen aus der Person des befriedigten Inhabers entgegengesetzt werden. Er erwirbt das Recht nach dem Inhalt des Papieres, unabhängig von allen internen Rechtsbeziehungen zwischen dem Wechselschuldner und dem befriedigten Inhaber. Das Recht des Ehrenzahlers ist daher auch nicht bedingt durch die Existenz des Rechtes des bezahlten Inhabers, auch für den Fall nicht, dass letzterer bösgläubig die Ehrenzahlung angenommen hat [2]). Anderseits ist, was den Ehrenzahler an-

[1]) Art. 63, Abs. 2.
[2]) Vgl. Grünhut, pag. 506.

belangt, sein Recht aus dem Wechsel unabhängig von den Motiven, von denen er sich leiten liess. Es ist irrelevant, welche Gründe und welcher Zweck die Intervention veranlassten. — Diese Grundsätze gelten aber nur für den Fall, dass der Ehrenzahler das auf dem *wechselrechtlichen* Geschäft der Ehrenzahlung beruhende Recht aus dem Wechsel, nicht aber, wenn er unabhängig davon bestehende *zivilrechtliche* Ansprüche als Mandatar oder negotiorum gestor geltend machen will. In letzterer Hinsicht entscheiden die allgemeinen Grundsätze über Mandat oder negotiorum gestio [1]).

Der Ehrenzahler tritt also in die *Rechte des Inhabers*, d. h. der Ehrenzahler kann aus dem Wechsel die gleichen Ansprüche geltend machen, wie wenn er Inhaber, letzter Indossatar wäre, er hat den vollen Regressanspruch des Wechselinhabers. Er hat somit in erster Linie das dem Inhaber nach Art. 50 zustehende Forderungsrecht auf die bezahlte Wechselsumme, nebst 6 % jährlichen Zinsen vom Verfalltage an, die Protestkosten und andere Auslagen, und eine Provision von $^1/_3$ %. — Eine einschränkendere Auslegung [2]) dieser Rechte des Ehrenzahlers geht von der Erwägung aus, dass das Gesetz dem Ehrenzahler nur das Recht auf diejenige Summe gewähren wolle, welche der Inhaber fordern könnte, wenn weder die Ehrenzahlung erfolgt wäre, noch gegen den Ehrenzahler ein Protest mangels Zahlung erforderlich gewesen wäre, sodass also der Ehrenzahler dem Honoraten gegenüber keinen Anspruch hätte auf die Kosten eines allfälligen Kontraprotestes, oder auf die von ihm nach Art. 65 zu zahlende Provision. Dieser Meinung gegenüber steht aber die Bestimmung des Art. 50, nach welcher dem Inhaber nebst

[1]) R. O. H. 24/38.
[2]) Lehmann, pag. 599.

den Protestkosten auch noch Auslagen, Zinsen und Provision vergütet werden müssen. Die Folgerung wäre daher nicht berechtigt, dass der Ehrenzahler in den Rechten des Inhabers insoweit geschmälert würde, dass er seine *Kosten allein zu tragen hätte*[1]). Er hat vielmehr die gleichen Rechte, wie der Inhaber nach Art. 50.

Zu diesen dem Ehrenzahler aus Art. 50 zustehenden Ansprüchen des Inhabers treten ergänzend hinzu die Rechte des Inhabers gemäss Art. 52.

Diese Regressrechte des Inhabers stehen dem Ehrenzahler zu: gegen den *Honoraten*, dessen *Vormänner* und *den Akzeptanten*. Gegen die Nachmänner des Honoraten hat der Ehrenzahler keinen Regressanspruch, da sonst die Ehrenzahlung dem Honoraten nichts nützen könnte, weil letzterer dann seinen Nachmännern regresspflichtig würde. Ist der Aussteller selber Ehrenzahler, so erwirbt er keinerlei Regressrechte, sondern er tritt nur wieder in seine Rechte als Aussteller, gleich dem Aussteller, der eine gewöhnliche, protestierte Tratte im Regresswege einlöst.

Der Ehrenzahler kann mit seinem Regressanspruch den Honoraten übergehen, und dessen Vormänner direkt in Anspruch nehmen. Hierin liegt sogar ein Vorteil für den Vormann, weil derselbe bei der direkten Regressnahme dem Ehrenzahler nur *eine* Retourrechnung zu bezahlen hat, für den Fall aber, dass der Ehrenzahler sich zunächst an den Honoraten hält, eine kumulierte, weil letzterer, der dem Ehrenzahler Remboursregress geleistet hat, seinerseits dann berechtigt ist, eine Retourrechnung aufzustellen.

Der Ehrenzahler kann das auf Grund der Ehrenzahlung erworbene Recht aus dem Wechsel auf einen andern übertragen, durch Zession oder Indossament.

---

[1]) Bernstein, pag. 524.

Durch Indossament jedoch ist die Uebertragung der Rechte des Ehrenzahlers auf einen andern nur möglich unter der Voraussetzung, dass er selbst zugleich als Vormann auf der Wechselurkunde steht; denn da der Ehrenzahler als solcher den Wechsel nicht auf Grund eines Indossamentes des letzten Inhabers erworben hat, und somit auch nicht letzter Indossatar ist, so kann er den Wechsel nur unter der Voraussetzung indossieren, dass er als Vormann den Wechsel mit dem Proteste im Regresswege erlangt hat. Er kann die Zwischenindossamente ausstreichen und dann weiter indossieren [1]). Ein solches Indossament des Ehrenzahlers in dessen Eigenschaft als Vormann ist ein Indossament nach Protest. (Vgl. Art. 16, Abs. 2).

Der Honorat oder dessen Vormänner, welche an den Ehrenzahler zahlen, können aus dem Wechsel und Protest ihre Legitimation zum Regress herleiten, ohne dass es eines neuen Giros bedarf, während die dem Indossament des Honoraten nachfolgenden Indossamente nicht bloss ihre verpflichtende, sondern auch ihre berechtigende Kraft durch die Ehrenzahlung verlieren [2]).

Das Regressrecht des Ehrenzahlers unterliegt der *Verjährung,* welche vom Tage der Entstehung des Rechts, d. h. vom Tage der Ehrenzahlung an zu laufen beginnt. Nach eingetretener Verjährung kann dem Ehrenzahler noch die Bereicherungsklage nach Art. 83 zustehen.

2. Neben diesen Rechten und Wirkungen der Ehrenzahlung im Sinne des Art. 63 statuiert die Wechselordnung in Art. 65 noch ein selbständiges *Recht für den Ehrenakzeptanten,* in dem Sinne, dass derselbe, wenn er nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene

[1]) Grünhut, pag. 512. R. O. H. G. VI. S. 164. R. G. XII. S. 134, Handelsg. Hamburg bei Borchardt. Zus: 647 b.

[2]) R. G. XII/134.

oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, berechtigt sei, von dem Zahlenden eine *Provision von* $^1/_3$ % zu verlangen. Der Ehrenakzeptant hat diesen Anspruch auf Provision, wenn der Bezogene ordentliche Zahlung, oder ein Intervenient Ehrenzahlung leistet. Entgegen dieser Auffassung spricht Staub [1]) dem Ehrenakzeptanten die Provision nur zu, wenn der Bezogene Ehrenzahlung leistet, nicht auch dann, wenn er durch ordentliche Zahlung die Hauptschuld tilgt, und folgert dies aus den Worten „der Bezogene, oder ein anderer Intervenient“ und aus dem Umstand, dass dieser Artikel in dem Abschnitt „Ehrenzahlung“ steht. Dagegen ist in Erwägung zu ziehen, dass, wenn der Gesetzgeber den Art. 65 wirklich in diesem Sinne verstanden wissen wollte, es überflüssig wäre, den Bezogenen ausdrücklich zu erwähnen; denn dieser ist, wenn er Ehrenzahlung leistet, nicht mehr und nicht weniger, als jeder andere Intervenient. Die Worte „anderer Intervenient“ gebraucht der Artikel nicht im Gegensatz zum Bezogenen, sondern im Gegensatz zu dem Ehrenakzeptanten, der nicht zur Zahlung gelangt.

Auf diese Provision von $^1/_3$ % kann aber der Ehrenakzeptant dann keinen Anspruch erheben, wenn ein Regresspflichtiger den Wechsel gemäss Art. 48 einlöst.

Die Frage endlich, ob dieser Anspruch des Ehrenakzeptanten ein wechselmässiger sei, dürfte in bejahendem Sinne beantwortet werden, weil derselbe eine Folge der Ehrenannahme, einer wechselmässigen Verpflichtung ist, und demnach ein reiner Anspruch aus dem Wechsel im Sinne der Wechselordnung [2]).

---

[1]) Staub, Art. 63/2.

[2]) Bernstein, pag. 257.

IV. Kollision mehrerer Ehrenzahler.

Die Wechselordnung bestimmt, dass unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, demjenigen der Vorzug gebührt, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein anderer, dem er hier nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären [1]).

Durch diese Gesetzesstelle wird in erster Linie dem Intervenienten eine Verpflichtung zur Vorsicht aufgelegt, in dem Sinne, dass er die Ehrenzahlung nicht leisten darf, wenn er aus den Wechselurkunden ersehen kann, dass durch die angebotene Zahlungsintervention eines Andern eine grössere Zahl von Wechselverpflichteten befreit würden, als durch seine eigene. Lebt der Intervenient dieser Vorschrift nicht nach, so erleidet er eine Einbusse in seinem Regressrecht gegenüber allen denen, welche an der Ehrenzahlung des Andern ein direktes Interesse gehabt hätten. Dieser Nachteil ist für den Intervenienten aber nur rechtswirksam, wenn es ihm möglich ist, aus der Wechselurkunde selbst, aus dem Wechsel oder Protest, diese Besserstellung des Andern gegenüber der Wechselverpflichteten zu ersehen. Da nämlich der Entschluss zur Intervention oft schnell gefasst und ausgeführt werden muss, hat der Intervenient keine Zeit, sich durch eingehende Erkundigungen Klarheit darüber zu verschaffen, ob er nicht mit andern gesetzlich bevorzugten Bewerbern

[1]) Art. 64, W. O.

um die Intervention konkurriere. Für diese Untersuchung bieten einzig der Wechsel und der Protest eine zuverlässige und sofort zugängliche Quelle[1]). Diese Urkunden allein entscheiden daher über das Vorzugsrecht der kollidierenden Intervenienten.

Eine nicht aus den Urkundeu selbst erhaltene Kenntnis des Intervenienten kann hier nicht in Betracht kommen.

Die Vorschrift des Art. 63, dass der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers tritt, wird somit durch Art. 64 insofern modifiziert, als der Ehrenzahler für den Fall, dass sein Vorgehen gegen diese Bestimmung des Art. 64 verstösst, nicht alle Regressrechte erwirbt, welche dem befriedigten Gläubiger zugestanden hätten.

Dem Wechselinhaber selbst aber legt dieser Artikel kein Präjudiz auf[2]). Wenn mehrere Intervenienten sich zur Zahlung erbieten, so ist zwar der Wechselinhaber selbst nicht berechtigt, diese Intervention zurückzuweisen, da er ja sonst den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten verliert, er ist aber auch nicht verpflichtet, zu prüfen, welchem unter den Intervenienten ein Vorzug gebühre. Er kann unbekümmert um diese Eventualität jede von wem immer ihm angebotene Zahlung annehmen, und dafür den Wechsel und den Protest aushändigen.

Unter mehreren angebotenen Ehrenzahlungen gebührt also jener der Vorzug, durch welche die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Vorab kämen daher die Ehrenzahlung zu Gunsten des Akzeptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels, hernach die Zahlung zu Gunsten des Trassanten, des ersten Indossanten, des zweiten Indossanten, u. s. f. Der Vorrang bei der Ehrenzahlung entscheidet sich nach den gleichen Grundsätzen,

---

[1]) Vgl. Grünhut, 534.
[2]) Prot. 33. S. 229.

ob nun mehrere nicht durch Notadressen Berufene, oder mehrere Notadressen oder ein Ehrenakzeptant die Ehrenzahlung leisten will. Auch der Notadresse oder Ehrenakzeptanten geht derjenige fremde Intervenient vor, durch dessen Zahlung die meisten Regresspflichtigen befreit werden. Ebensowenig hat der Bezogene oder der Wechselinhaber bei der Ehrenzahlung diesfalls ein Vorrecht. -- Erbieten sich mehrese Intervenienten zur Ehrenzahlung zu Gunsten des *gleichen* Wechselverpflichteten, so braucht keiner vor dem andern zurückzutreten, und weder der berufene, noch der unberufene Intervenient kann in diesem Fall einen Vorrang beanspruchen.

Schluss.

Das Recht anderer Staaten.

Die wechselrechtlichen Vorschriften der meisten europäischen Länder stimmen bezüglich der Ehrenzahlung im wesentlichen mit der deutschen Wechselordnung überein.

Wir erwähnen kurz folgendes:

Schweiz: Die Art. 780—782 des schweizer. Obligationenrechtes, in welchen das Institut der Ehrenzahlung geregelt wird, stimmen sachlich und grösstenteils sogar wörtlich mit den entsprechenden Artikeln der deutschen Wechselordnung überein. Eine spezielle Pflicht zur Notifikation als Bedingung des vollen Regressrechtes des Ehrenzahlers ist in Art. 781, O. R., ausgesprochen. Sodann fehlt die Bestimmung des Art. 65, W. O., betreffend den Provisionsanspruch des nicht zur Zahlung gelangten Ehrenakzeptanten.

Oesterreich-Ungarn: Die österreichische Wechselordnung zeigt hinsichtlich der Ehrenzahlung keine abweichenden Vorschriften. Die ungarische W. O. (1876), die im allgemeinen mit der österreichischen übereinstimmt, stellt in Art. 56 fest, dass von mehreren Notadressen diejenige, die erkennbar von einem frühern Vormann herrührt, zuerst anzugehen ist.

Italien: Auch das italienische Wechselrecht kennt den Anspruch auf Provision gemäss Art. 65 nicht.

Frankreich: Nach französischem Recht ist nur bei den vom Aussteller angegebenen Notadressen zu protestieren. Bei Unterlassung des Protestes verliert der Inhaber seinen Regress gegen sämtliche Indossanten; die von einem

Dritten angebotene Ehrenzahlung muss angenommen werden, ansonst Schadenersatzpflicht eintritt. Unter mehreren Ehrenzahlern soll derjenige vorgezogen werden, durch dessen Intervenieren die meisten Regresspflichtigen befreit werden [1]).

Durch die Ehrenzahlung erlangt der Ehrenakzeptant die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten. Ein Provisionsanspruch des nicht zur Zahlung gelangten Ehrenakzeptanten existiert hier ebenfalls nicht.

England: Nach einer englischen Wechselordnung (Bills of exchange act vom Jahre 1882) steht es im Belieben des Wechselinhabers, ob er die Notadresse angehen will oder nicht.

Nur Personen, die nicht im Wechselverband stehen, können intervenieren. Teilzahlung ist zugelassen. Es besteht Notifikationspflicht, ähnlich wie im schweiz. Recht. Die Provision des Art. 65 ist dem englischen Recht ebenfalls fremd.

Russland: In dem „revidierten Entwurf einer Wechselordnung für das russische Reich von 1883" finden wir die Bestimmung, dass bei der Ehrenzahlung der Ehrenakzeptant den Vorzug hat vor der Notadresse.

Auch in dem Wechselrecht der übrigen europäischen Länder, z. B. Spanien, Skandinavien u. s. w. finden sich Gesetzesvorschriften über Ehrenzahlung, dieselben enthalten aber alle keine abweichenden Bestimmungen von Wichtigkeit und können daher übergangen werden.

---

[1]) Vgl. Späing, pag. 187 und 192.